

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 576790
ISIN: DE0005767909

Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 26.05.2010 im vergangenen Geschäftsjahr 2011 und im laufenden Geschäftsjahr 2012 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom 06.01.2011 bzw. 06.12.2011 aufgeführten Tatbestände Folge geleistet worden ist.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex - zuletzt geändert am 15.05.2012 - wird mit den folgenden Ausnahmen entsprochen werden:

- DCGK Ziffer 3.8 Abs. 3: Für den Aufsichtsrat besteht eine D&O-Versicherung, in der kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

Begründung: Es handelt sich um eine für die internationale Vattenfall-Gruppe durch Vattenfall AB abgeschlossene Gruppenversicherung für die Leitungs- und Aufsichtsorgane im In- und Ausland. Der individuelle Abschluss einer D&O-Versicherung für die FHW AG, der lediglich im Rahmen einer Änderung des konzernweiten Versicherungssystems möglich ist, würde trotz der Vereinbarung eines Selbstbehalts zu erheblich höheren Versicherungsprämien führen. § 116 AktG nimmt die Regelung zum Selbstbehalt in § 93 Absatz 2, Satz 3 AktG explizit aus, so dass auch von Rechts wegen eine Anpassung des Versicherungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht erforderlich war.

- DCGK Ziffer 4.2.1: Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen.

Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei der gegebenen Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft unangemessen.

- DCGK Ziffern 5.1.2 und 5.4.1: Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht festgelegt.

Begründung: Eine Altersgrenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

- DCGK Ziffern 5.3.1 bis 5.3.5: Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.

- DCGK Ziffer 5.4.6: Gemäß § 13 der Satzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben einem festen Betrag eine variable Vergütung i.H.v. EUR 300,00 für jedes Prozent Dividende, das 6 % des Grundkapitals übersteigt. Derzeit ist daher die variable Vergütung nicht auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet.

Begründung: Bis zu einem neuen Beschluss der Hauptversammlung zur Vergütung des Aufsichtsrats muss die Satzungsregelung bestehen bleiben.

Berlin, den 4. Dezember 2012

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Wolf-Dietrich Kunze
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ulrich Rheinfeld
Vorstand